

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I)

im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens

Königsberger Platz, Leverkusen-Rheindorf



**Auftragnehmer:**

**KRAFT.RAUM.**

**Büro Düsseldorf**

Wiesenstraße 51  
40549 Düsseldorf  
T +49 (0)211 819649-0

**Büro Esslingen**

Kollwitzstraße 1  
73728 Esslingen

**Büro Hamburg**

Winterstraße 2  
22765 Hamburg

**Kontakt:**

mail@kraft-raum.com  
www.kraft-raum.com

**Geschäftsführung**

René Rheims

## Inhalt

1. Anlass und Aufgabenstellung .....	3
1.1 Rechtliche Grundlagen .....	3
1.2 Ablaufdiagramm / Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I) .....	5
2. Lage und Bestand des Plangebietes .....	7
3. Fotodokumentation.....	9
3.1 Bestandsgebäude.....	9
3.2 Grünflächen innerhalb der Wohnbebauung.....	11
3.3 Relevante Strukturen .....	13
4. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) .....	15
4.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums.....	15
4.1.1 Fundortkataster LINFOS.....	19
4.1.2 Abfrage bei der Biologischen Station .....	19
5. Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	20
5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren .....	20
5.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	22
5.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	22
5.2 Ortsbegehung .....	24
5.3 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit.....	24
6. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen .....	30
7. Fazit .....	31
8. Quellen- und Literaturverzeichnis .....	33

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens des Bauvorhabens zur Entwicklung eines neuen Wohnquartiers am Königsberger Platz in Leverkusen Rheindorf durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Rheindorf im Nordwesten der Stadt Leverkusen. Geplant ist eine städtebauliche Neuordnung des Stadtquartiers mit dazugehöriger Nahversorgung. Im Zuge des Vorhabens sollen 9 der 17 Bestandsgebäude sowie die zugehörigen Hausgärten auf der Fläche entfernt und neu errichtet werden.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Zuge des Vorhabens ausschließen zu können, wurde die vorliegende Artenschutzprüfung erstellt.

Dazu wurde eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie eine Begehung des Geländes durchgeführt, um mögliche streng oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes und dessen Umfeld festzustellen und zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vorbereitet wird.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgte basierend auf den nachfolgenden Leitfäden und der Verwaltungsvorschrift:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz 2016)
- Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011)
- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring“ – Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen (Aktenzeichen: III-4 - 615.17.03.15), in der Fassung vom 19.08.2021

### 1.1 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen.

§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert die besonders und streng geschützten Arten:

Besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind und bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind;

Streng geschützte Arten,

- a) die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG macht Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Störungsverbot)
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörungsverbot)
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG, die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen 1100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind nach BNatSchG alle

„nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten - bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW hat das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der zu betrachtenden Arten erstellt, die als planungsrelevante Arten geführt werden. Wichtige Kriterien für die Auswahl sind ein rezentes oder bodenständiges Vorkommen der Art in NRW und ein regelmäßiges Vorkommen bei Zugarten. Für die europäischen Vogelarten gelten weitere Kriterien. So werden alle in der Roten Liste als gefährdet gelistete Arten, alle Koloniebrüter und streng geschützten Arten sowie Arten des Anhangs 1 Vogelschutz-RL als planungsrelevant geführt.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten weisen grundsätzlich einen guten Erhaltungszustand auf. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei den Arten nicht gegen ein Zugriffsverbot verstoßen wird. Eine nähere Betrachtung der einzelnen Arten im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgt nicht, die Arten werden zusammengefasst untersucht.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten“ oder lokal bedeutsame Arten im Untersuchungsraum aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

*Stufe I:* Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)

> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe II der Prüfung erforderlich

*Stufe II:* Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)

> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe III der Prüfung notwendig

*Stufe III:* Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).

## **1.2 Ablaufdiagramm / Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)**

Für die Nachvollziehbarkeit ist anschließend der genaue Ablauf der ASP Stufe 1 im Diagramm dargestellt (Abb. 1). Die dort aufgeführten Arbeitsschritte wurden als Grundlage für die Durchführung der ASP Stufe 1 in diesem Projekt herangezogen.

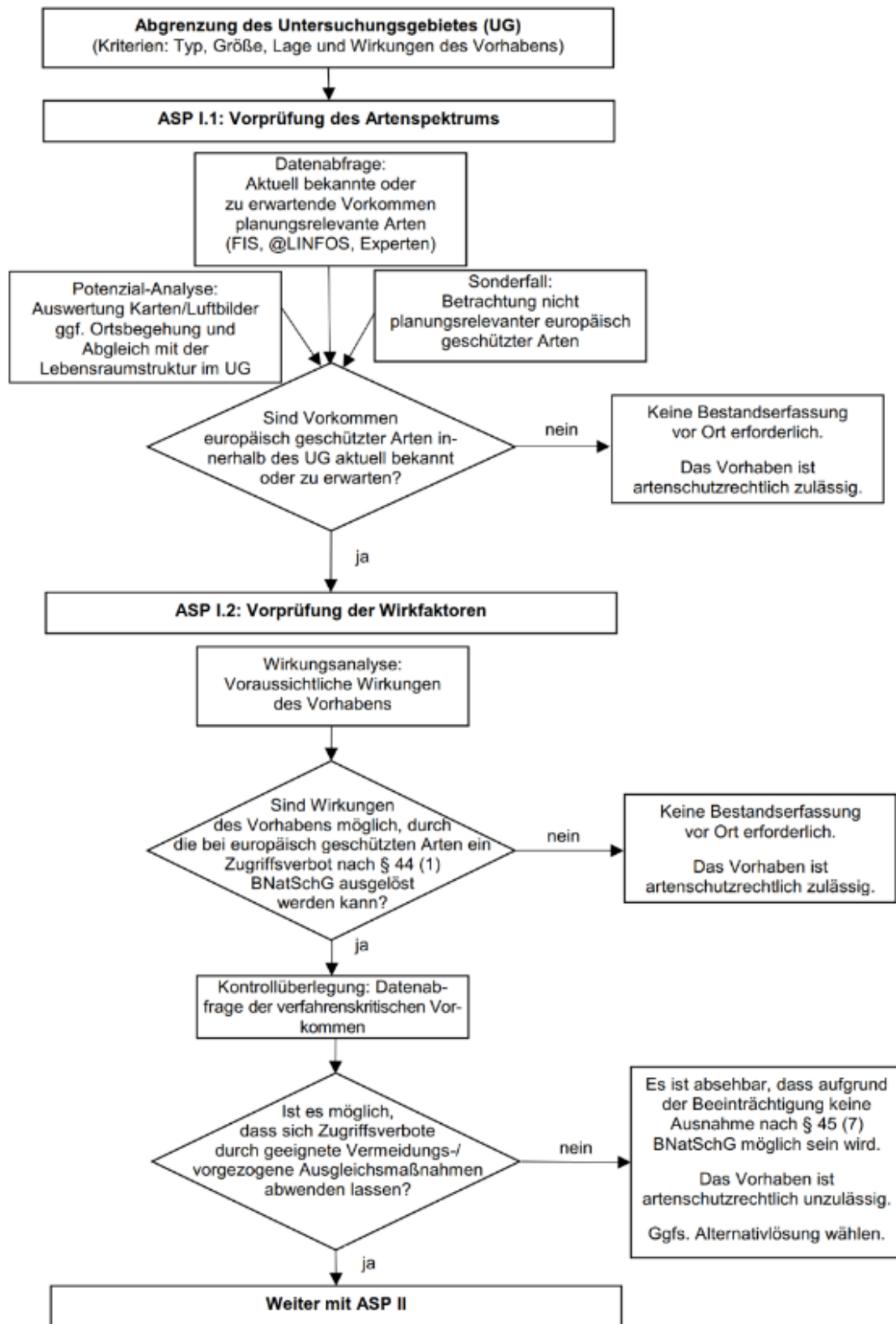


Abb. 1: Ablaufdiagramm ASP Stufe I (Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen, S. 10)

## 2. Lage und Bestand des Plangebietes

Nachfolgend (Abb. 2) ist die Lage und Abgrenzung des Plangebietes des Bauvorhabens (Kerngebiet), sowie der ebenfalls in die Analyse einfließende Untersuchungsraum von 500 m Radius um das Kerngebiet dargestellt.



Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes im Luftbild (rote Linie) mit Haus Nr. 53 im Südwesten und Haus Nr. 51 im Nordwesten, sowie Abbildung des Untersuchungsraumes (rote Strichlinie) (verändert nach Geoportal.NRW)

Das rund 52761 m<sup>2</sup> große Plangebiet liegt im Stadtteil Rheindorf in der Gemarkung Rheindorf (054606), Flur 003, Flurstücke 10, 95, 482, 483, 485, 517, 518, 549, 580, 581, 594, 595, 596, 715, 716, 717, 989, 1101, 1102, 1103, 1104, 1108, 1109, 1110, 1111, 1227, 1228, 1239, 1442, 1449, 1499, 1505, 1539, 1540, 1630, 1633, 1634, 1637.

Umgrenzt wird das Plangebiet durch:

- die Elbestraße im Nordwesten, Solinger Straße und Memelstraße im Süden und Südosten
- Bebauung westlich der Königsberger Platzes, mit Ausnahme der zwei südlich im Plangebiet gelegenen Gebäude Königsberger Platz Ecke Memelstraße.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein bestehendes Wohnquartier mit zugehöriger Nahversorgung (Penny). Insgesamt werden 9 der 17 bestehenden Wohngebäude durch Neubauten ersetzt. Die Wohnbebauung ist von begrünten Außenanlagen umgeben. Die Grünflächen werden intensiv genutzt und sind mit Rasen und überwiegend nicht heimischen Sträuchern und Kräutern bepflanzt. Innerhalb der Außenflächen der viergeschossigen Wohngebäude (Königsberger Platz 2A, 4 und 4A, Memelstraße 2, sowie Samlandstraße 4, 6, 7 und 8) befinden sich zudem kleinflächige Spielplätze mit Sandflächen. Die Außenanlagen stellen sich weitestgehend gepflegt dar und sind frei zugänglich.

Die Gärten sind zum Großteil mit Rasen und Ziergewächsen (z. B. Forsythien) bepflanzt. Darüber hinaus sind verschiedene Sträucher (z. B. Stechpalme) und einzelne jüngere Gehölze (z. B. Magnolie, Eibe) vorzufinden. Innerhalb der Rasenflächen breiten sich an vereinzelt Stellen von Anwohnenden gepflanzte Primeln aus (vgl. Abb. 11)

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung wurde neben dem eigentlichen Plangebiet auch die Umgebung im Umkreis von rund 500 m um das Plangebiet mit einbezogen. Der Untersuchungsraum ist aufgrund der innerstädtischen Lage durch Wohn- und Gewerbebebauung geprägt. In Richtung Norden und Süden schließt hauptsächlich Wohnbebauung mit angrenzenden Hausgärten an. Im Osten befinden sich zudem Teile der Kleingartenanlage KGV "Butterheide" sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen, die an das LSG "Unteres Tal der Wupper" anschließen. Westlich liegt das LSG "In den Dehlen" innerhalb des Untersuchungsraums, welches bis an das Plangebiet heranreicht. Südlich im Untersuchungsraum liegt zudem das Stehgewässer "Rheindorfer See". Im gesamten Gebiet finden sich einige gewerblich genutzte Gebäude und Bildungseinrichtungen, wie die GGS am Friedenspark und die städtische Kita an der Pregelstraße. In rund 350 m Entfernung östlich des Plangebietes befindet sich der Bahnhof Leverkusen-Rheindorf, ca. 730 m westlich verläuft die Autobahn A59.

Am westlichen Rand des Untersuchungsraums befindet sich ein Laubwald, welcher von schlank gewachsenem Buchenbestand ähnlicher Höhe dominiert wird.

Nordöstlich in ca. 200 m Entfernung zum Plangebiet liegen Grasackerflächen mit Freileitungsmasten, die zum Umspannwerk Langenfeld führen.

Der Rheindorfer See liegt südlich des Plangebietes und hat eine Fläche von ca. 6000 m<sup>2</sup>. Umgebend wird der See von einer aus Laubgehölzen bestehenden Böschung eingefasst. Die Flachwasserzone weist nur wenig Struktur auf, die Gehölze reichen direkt an den Gewässerrand und Schilf oder ähnliche Ufervegetation fehlt. Der Teich befindet sich innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes und liegt im Siedlungsbereich und wird daher stark von Anwohnenden frequentiert, die den Rundweg und die Bänke zur Naherholung nutzen. Der frühere Baggersee wurde kürzlich umgestaltet mit dem Ziel die Gewässerqualität und den Wert als Naherholungsraum zu steigern. Die Bauarbeiten wurden im Jahr 2022 abgeschlossen.

Westlich an das Plangebiet angrenzend findet sich der "Friedenspark" sowie 115m östlich des Plangebietes die Kleingartenanlage "Butterheide". Die Kleingartenanlage weist kleinräumige strukturelle Vielfalt auf, ist überwiegend mit Nutz- und Zierpflanzen bepflanzt und in einzelnen Bereichen finden sich alte Obstbaumbestände.

Sonstige relevante Strukturen sind zum einen die im Osten des Untersuchungsraums liegende "Reitanlage Gilles", die von intensiv bewirtschaftetem Ackerland, Stallungen und einem alten Obstbaumbestand umgeben ist. Zudem befindet sich der Bahnhof und die Gleisanlage Leverkusen-Rheindorf in der Nähe. Weiterhin wurden im Rahmen des Projekts „Leverkusen blüht auf“ des NABU Stadtverbandes Leverkusen angelegte Blühwiesen im Friedenspark und südlich des Rheindorfer Sees geschaffen, die ebenfalls wertvolle Lebensräume darstellen.

### 3. Fotodokumentation

#### 3.1 Bestandsgebäude



Abb. 3 Bestandsgebäude Samlandstraße 8 (Kraft.Raum. 2025)



Abb. 4 Bestandsgebäude Königsberger Pl. 4 (Kraft.Raum. 2025)



Abb. 5 Verfärbung zwischen Spalt und Dachkante mit Gittern zum Lückenschluss und Königsberger Pl. 2a (Kraft.Raum. 2025)



Abb. 6 Öffnung in Lüftungsschlitze Samlandstraße 8 (Kraft.Raum. 2025)



Abb. 7 Löcher in Fassade verursacht von Halsbandsittichen (vgl. Abb. 25) (Kraft.Raum. 2025)



Abb. 8 Spalt zwischen Gitter zum Lückenschluss und Dachkante (Kraft.Raum. 2025)



Abb. 9 Königsberger Pl. 28 mit Schieferfassade und Spalt entlang der Dachkante (Kraft.Raum. 2025)



Abb. 10 Memelstraße 4-8 mit Flachdach und Schieferfassade (Kraft.Raum. 2025)

### 3.2 Grünflächen innerhalb der Wohnbebauung

Die Flächen sind umgebend folgender Gebäude zu finden: Königsberger Platz 2A, 4 und 4A; Memelstraße 2,6 und 14; Samlandstraße 4, 6, 7 und 8.



Abb. 11 Forsythien und Hybriden der Stängellosen Schlüsselblume in intensiv genutzter Rasenfläche (Kraft.Raum. 2025)



Abb. 12 Intensiv genutzte Rasenfläche mit Spielplatzfläche (Sand) (Kraft.Raum. 2025)



Abb. 13 Intensiv genutzte Rasenfläche mit altem Baumstumpf und neu gepflanztem Baum (Kraft.Raum. 2025)



Abb. 14 Öffentlich zugängliche Grünflächen entlang der südlichen Memelstraße (Kraft.Raum. 2025)



Abb. 15 Verbindungsweg zwischen Memelstraße und Samlandstraße, inkl. Grünflächen (Kraft.Raum. 2025)



Abb. 16 Kleingehölzstrukturen entlang des Bestandsgebäudes Samlandstraße 8 (Kraft.Raum. 2025)



Abb. 17 Von Wühmäusen geprägte Grünfläche zwischen Memelstraße 14 und Königsberger Platz 26 (AWO) (Kraft.Raum. 2025)



Abb. 18 Grünfläche westlich von Memelstraße 4 mit altem Baum bestand, Heckenbepflanzung und Rasenfläche (Kraft.Raum. 2025)

### 3.3 Relevante Strukturen



Abb. 19 Nistmaterial an Kunstwerk, Süd-Ost-Fassade von Samlandstraße 4 (Kraft.Raum. 2025)



Abb. 20 Baumlöcher an Altbaumbestand (Kraft.Raum. 2025)



Abb. 21 Spalt zwischen Dachkante und Schieferfassade (Kraft.Raum. 2025)



Abb. 22 Memelstraße 4, Bericht einer Anwohnerin über Kotspuren auf Fensterbank (Rote Markierung) (Kraft.Raum. 2025)



Abb. 23 Halsbandsittich-Paar beim Nestbau Samlandstraße 7 (Kraft.Raum. 2025)



Abb. 24 Gartenbaumläufer (rote Markierung) mit Nistmaterial an Dachkante Samlandstraße 6 (Kraft.Raum. 2025)

#### **4. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**

Entsprechend dem Ablaufdiagramm für eine Artenschutzprüfung – ASP Stufe I (vgl. Abb. 1) wurden die nachfolgenden Arbeitsschritte durchgeführt.

##### **4.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums**

In einem ersten Schritt der Informationsabfrage wurde mittels der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme geprüft, welche planungsrelevanten Arten des Messtischblattes MTB 4907 (Leverkusen) Quadrant 2 im Untersuchungsraum potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Gebiet zu erwarten sind. Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten mit den im Untersuchungsraum vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt. Als ergänzende Grundlage für die Potenzial-Analyse wurden die Erkenntnisse zu den lokalen Realstrukturen aus den durchgeführten Ortsbegehungen hinzugezogen. Bei der hier vorliegenden Untersuchung sind aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten folgender Lebensräume gemäß LANUV für das Kerngebiet des Vorhabens berücksichtigt worden und in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIGehoel)
- Vegetationsarme oder -freie Biotope (oVeg)
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert)
- Gebäude (Gebaeu)
- Säume (Saeu)
- Baumhöhlen (HöhIB)

Im Untersuchungsraum um das Kerngebiet (500m Radius) wurden zusätzlich folgende Lebensräume berücksichtigt:

- Stillgewässer (StillG)
- Laubwald mittlerer Standorte (LauW/mit)
- Äcker, Weinberge (Aeck)

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4907 Quadrant 2 für ausgewählte Lebensraumtypen.

Erhaltungszustand: in Nordrhein-Westfalen, kontinental / atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW KON / ATL): G: günstig; U: ungünstig; S: schlecht; +: sich verbessernd; -: sich verschlechternd; BV: Brutvorkommen; R/W: Rast/Wintervorkommen; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum.

Daten aus der Vogelkartierung im Gebiet Rheindorf der Biologischen Station Leverkusen (Nachweis Bio Station LEV): keine Daten vorhanden -, Angabe der Art des Nachweises und Jahreszahl der letzten Kartierung in Klammern. Aktuelle Daten außerhalb der Kartierung sind in kursiv ergänzt.

Art-Wiss. Name	Art-Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand	Nachweis Bio Station LEV	KIGehoeI	oVeg	Saeu	Gaert	Gebaeu	HöhlB	StillIG	LauW/mit	Aeck
<b>Säugetiere</b>													
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	-	FoRu			(FoRu)		FoRu		FoRu	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	-	Na			Na	FoRu!	FoRu		Na	
<b>Vögel</b>													
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Gast (2005)	(FoRu), Na			Na				(FoRu)	(Na)
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Gast (2005)	(FoRu), Na		Na	Na				(FoRu)	(Na)
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Durchzügler (2005)							FoRu		
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	Brut (2005)			FoRu						FoRu!
Anas clypeata	Löffelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Durchzügler (2005)							Ru		
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-	Na		(Na)	Na			Ru	Na	

Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Brutverdacht (2010)	(FoRu)		Na	(FoRu)	FoRu!	FoRu!			(Na)
Aythya ferina	Tafelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Durchzügler (2005)							Ru		
Bucephala clangula	Schellente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Durchzügler (2004)							Ru!		
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Brut/Gast (2005)	(FoRu)		(Na)					(FoRu)	Na
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Brut (2005)	FoRu	(Na)	Na	(FoRu), (Na)			Ru		Na
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Durchzügler/Gast (2005)		FoRu!		FoRu	FoRu		Ru!		(FoRu)
Ciconia ciconia	Weißstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-			Na		FoRu!				(Na)
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Durchzügler (2004)			FoRu!						FoRu!
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Gast (2005)			(Na)	Na	FoRu!		FoRu		Na
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Durchzügler/Gast (2005) <i>Sicht (2016)</i>	Na			Na		FoRu!	Na	Na	
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Durchzügler (2004)	(FoRu)		(Na)					(FoRu)	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Gast (2005)	(FoRu)		Na	Na	FoRu!				Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Gast (2005)	(Na)		(Na)	Na	FoRu!		Na		Na
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Brut (2005)	(Na)		Na	Na	FoRu	FoRu		(Na)	Na

Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-			FoRu!	(FoRu)					FoRu!
Phalacrocorax carbo	Kormoran	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Gast (2005)								Ru	
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Gast (2005)			Na	FoRu!, Na				Na	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-	Na		Na	Na	FoRu!	FoRu!		Na	(Na)
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Brut (2005)			Na	Na	FoRu	FoRu!			Na
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Gast (2005)								FoRu!	
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Durchzügler (2005)		(Ru), (Na)							
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Sicht (2010)	Na		Na	Na	FoRu!				Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Gast (2005)									FoRu!
<b>Amphibien</b>													
Bufo calamita	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	-		Ru	(Ru)	FoRu				Ru	
Triturus cristatus	Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	-	(Ru)		(Ru)	(Ru)					Ru
<b>Reptilien</b>													
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	-	(FoRu)	(FoRu)	FoRu	FoRu	(FoRu)				(FoRu)

#### 4.1.1 Fundortkataster LINFOS

Durch die Recherche im LINFOS wurde das Vorkommen von Schutzgebieten sowie planungsrelevanten Arten und Biotopen großräumiger untersucht.

Das Landschaftsschutzgebiet *In den Dehlen* liegt etwa 120 Meter westlich des Untersuchungsraums. Darüber hinaus befindet sich rund 470 Meter östlich bis südöstlich das LSG *Unteres Tal der Wupper*, welches auch das FFH-Gebiet *Wupper von Leverkusen bis Solingen* umfasst. Dieses Gebiet besitzt eine hohe bis besondere Bedeutung für das Landschaftsbild.

Im Bereich der Biotope wurden zwei relevante Flächen identifiziert. Etwa zwei Kilometer nordwestlich des Untersuchungsraums liegen die *Baggerseen Widdauen*, die als Biotop unter der Kennung BK-4907-0008 erfasst sind. Zudem erstreckt sich das Biotop *Rheinaue bei Hitdorf und Rheindorf mit Wuppermündung* südlich des Untersuchungsraums in einer Entfernung von rund zwei Kilometern. Allerdings wird dieses Gebiet durch die Autobahn A 59 deutlich vom Untersuchungsraum getrennt, sodass aufgrund der Barrierewirkung eine ökologische Relevanz für das Vorhaben nicht gegeben ist.

Im Rahmen der Recherche wurden auch planungsrelevante Tierarten erfasst. Zwei Nachweise der **Kreuzkröte** (*Bufo calamita*) liegen aus dem Bereich *Großer Laacher See/Kleiner Laacher See sowie Buschbergsee* vor. Diese Fundorte befinden sich etwa 2,5 km nordwestlich des Untersuchungsraums und sind ebenfalls durch die A 59 getrennt. Die Art wurde in diesem Gebiet als vorhanden eingestuft, mit einem gesicherten Reproduktionsnachweis aus dem Jahr 2009.

Darüber hinaus konnte ein Nachweis des **Graureihers** (*Ardea cinerea*) aus dem Jahr 2014 am Autobahnkreuz Monheim Süd, etwa zwei Kilometer vom Untersuchungsraum entfernt, dokumentiert werden. Der Graureiher zählt zu den besonders geschützten europäischen Vogelarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und tritt in diesem Bereich als Nahrungsgast auf.

Weiterhin wurden zwei Nachweise des **Steinkauzes** (*Athene noctua*) erfasst, jeweils in einer Entfernung von etwa 1,5 Kilometern nördlich des Untersuchungsraums. Der Steinkauz ist eine streng geschützte Art und eine Zielart des Naturschutzes in Nordrhein-Westfalen. Für diese Art liegt ebenfalls ein Reproduktionsnachweis vor, da es sich um Brutnachweise handelt. Die letzten Beobachtungen stammen aus dem Jahr 2009.

Die Rasterkartierung lieferte keine weiteren relevanten Ergebnisse hinsichtlich planungsrelevanter Tiere oder Pflanzen.

#### 4.1.2 Abfrage bei der Biologischen Station

Die Biologische Station Leverkusen - Köln e.V. stellte Daten einer ehrenamtlichen Vogelkartierung für den Zeitraum von 2001-2005 zur Verfügung. Zusätzlich wurden aktuellere Sichtungsdaten bereitgestellt. Aus diesen gesammelten Daten ergaben sich insgesamt 33 Überschneidungen im Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Gebiet Rheindorf (vgl. Tab. 1). Aufgrund ihrer Aktualität sind die zusätzlichen Sichtungsdaten von besonderer Relevanz.

## 5. Vorprüfung der Wirkfaktoren

In einem weiteren Schritt wurde ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten-/Artengruppen ggf. Artenschutzkonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können.

Der hier beschriebene artenschutzrechtliche Fachbeitrag erfolgt im Rahmen der Errichtung mehrerer Wohnneubauten und der damit verbundenen Abriss- und Rodungsarbeiten im Plangebiet. Von den hiermit verbundenen Veränderungen gehen sowohl baubedingte, anlagebedingte als auch betriebsbedingte Wirkfaktoren aus.

### 5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

In diesem Prüfschritt wurde ermittelt, welche Auswirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und für welche Arten/Artengruppen artenschutzrechtliche Konflikte ggf. im Vorfeld ausgeschlossen werden können.

Der hier beschriebene artenschutzrechtliche Fachbeitrag erfolgt im Rahmen der Errichtung mehrerer Neubauten und den damit verbundenen Abriss- und Rodungsarbeiten im Plangebiet. Insgesamt 9 der 17 Bestandsgebäude (Königsberger Platz 2A, 4 und 4A, Memelstraße 2, 4, 6, 8, sowie Samlandstraße 4, 6, 7 und 8), sowie die zugehörigen Hausgärten auf der Fläche sollen entfernt und neu errichtet werden. Von den hiermit verbundenen Veränderungen gehen sowohl baubedingte, anlagebedingte als auch betriebsbedingte Wirkfaktoren aus.

#### Temporäre Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u. U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können.

Die bauliche Erschließung des Plangebietes wird voraussichtlich über die bestehenden Verkehrsflächen erfolgen. Die temporären Flächeninanspruchnahmen sind ausschließlich auf Flächen durchzuführen, die auch später versiegelt werden und/oder einem baulichen Eingriff unterzogen werden.

Sofern entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt werden, sind erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierunter fallen beispielsweise flächen- und bodenschonende Lagerung von Betriebsmitteln, Lagerung von Maschinen und Baumaterialien auf vorbelasteten Flächen (bspw. Stellplätze) sowie der Schutz angrenzender Gehölze durch z. B. Zäune.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering (bei Beachtung der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen)

### Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung bei besonders störungsempfindlichen Arten zu temporären Beeinträchtigungen im faunistischen Arteninventar kommen.

Da die zu erwartenden Lärmimpulse im Zuge der Bautätigkeit temporär begrenzt sind und das Plangebiet aufgrund von Lärmimmissionen ausgehend von angrenzenden viel befahrenen Haupt und Erschließungsstraßen und Gewerbebebauung in der Umgebung, sowie den regelmäßig als Marktplatz genutzten "Königsberger Platz" bereits im Bestand vorbelastet ist, gehen von diesen Immissionen mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen des lokalen Artenspektrums aus.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering

### Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben den Lärmimmissionen können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort sogar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphasen beschränkt.

Zudem können durch baubedingte Wirkfaktoren z. B. durch Baukräne und Baustellenfahrzeuge zusätzliche temporäre Störungen und Scheuimpulse auf Tierarten ausgelöst werden.

Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum von 01. März bis 30. September eines Jahres zu vermeiden. Da nächtliche Arbeiten durch die angrenzende Wohnbebauung unwahrscheinlich sind und das Plangebiet durch die bereits bestehende Straßen- und Gebäudebeleuchtungen im Bestand bereits vorbelastet ist, werden keine erheblichen artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet.

Neben Lichtimmissionen ist auch die Beeinträchtigung des freien Horizontes bei den optischen Störungen von Bedeutung. Einzelne Arten bevorzugen ungestörte und weite Sichtfelder und können durch Baustelleneinrichtungen gestört werden. Aufgrund der innerstädtischen Lage des Plangebietes mit bestehender großflächiger Bebauung im Umfeld, sind bereits im Bestand keine weiten Sichtfelder gegeben. Mit einer zusätzlichen erheblichen Belastung im Rahmen der Bautätigkeit ist daher nicht zu rechnen.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering (bei Beachtung der Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen)

### Erschütterungen

Baubedingt kann der Einsatz von schwereren Maschinen u. a. bei Rodungs- und Räummaßnahmen, beim Bau von Straßen und Gebäuden zu Erschütterungen führen, die sich

---

auf Tiere auswirken. Eine Beeinträchtigung ist dabei jedoch lediglich in der unmittelbaren Umgebung der Störquellen vorstellbar, sollten z. B. in unmittelbar angrenzenden Bäumen entsprechende Vogelarten brüten oder sich Fledermäuse in Quartieren aufhalten.

Innerhalb des Plangebietes und dem direkten Umfeld befinden sich Gehölze, Sträucher und Gebäude, welche als potenzielle Brutstätte für Vögel und als Fledermausquartier dienen könnten. Durch baubedingte Erschütterungen könnte es hier zu Beeinträchtigungen kommen.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: mittel

### **5.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren**

#### Flächenbeanspruchung

Anlagebedingte Auswirkungen werden durch eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Entnahme von Gehölzen, Bäumen und anderen Grünstrukturen, Versiegelungen durch Gebäude und Verkehrsflächen) hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten für Tiere oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume.

Mit dem Vorhaben sind Eingriffe in Gehölzstrukturen verbunden. Anfallende Rodungsarbeiten und Baumfällungen sind zum Schutz von Brutvögeln auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüsch. Da einige Vogelarten auch Nester in Bodennähe, Holzstapeln oder Schnittguthaufen bauen, muss das Entfernen dieser Strukturen auch in diesen Zeitraum fallen.

Das Plangebiet ist im Bestand bereits von einer Teilversiegelung betroffen und stark anthropogen überformt, weshalb eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten hinsichtlich der Flächenbeanspruchung aufgrund des Vorhabens als gering eingestuft wird.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering (bei Beachtung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen)

#### Barrierewirkungen / Zerschneidung

Dieser Faktorenkomplex kann beim geplanten Vorhaben weitestgehend vernachlässigt werden. Das Plangebiet ist bereits bebaut und liegt innerhalb des Siedlungsbereiches, von dem bereits eine Barrierewirkung ausgeht, sodass keine zusätzlichen anlagebedingten Barrierewirkungen bei einer Durchführung der Planung zu erwarten sind.

### **5.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

#### Lärmimmissionen

Betriebsbedingte Lärmimmissionen entstehen durch die Nutzung (z. B. wohnbauliche und gewerbliche Nutzung) des Untersuchungsraumes. Durch Verlärmung kann es generell zu temporären oder langfristigen Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, da besonders störungsempfindliche Arten Lärmquellen meiden.

Aufgrund der bestehenden Wohn- und Gewerbebebauung sowie den Straßen im Umfeld wirken bereits entsprechende Lärmimmissionen auf das Plangebiet ein. Lediglich eine

geringfügige Zunahme von Verkehrs- und Wohnlärm ist aufgrund der geplanten Erhöhung der Wohneinheiten und der Erweiterung der Nahversorgung durch einen Vollsortimenter im Plangebiet zu erwarten. Der Verkehrslärm wird sich im Umkreis des geplanten Mobility-Hubs und der Parkplatzflächen konzentrieren. Die Wohnquartiere sollen nach aktuellem Stand der Planung nahezu verkehrsfrei gestaltet werden. Diese Lärmimmissionen werden mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht über die im Siedlungsraum üblichen Belastungen hinaus gehen. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotential wird daher als gering-mittel eingestuft.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering-mittel

### Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend den unterschiedlichen Ansprüchen der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Durch die optischen Lichtreize von Gebäude- bzw. Außenbeleuchtung und verkehrsbedingten Lichtimpulsen können dämmerungs- und nachtaktive Tiere potenziell beeinträchtigt werden.

Das Plangebiet sowie die Umgebung sind aufgrund der bereits bestehenden Bebauung und der Straßen im Bestand hinsichtlich der Lichtimmissionen bereits vorbelastet.

Um potenzielle Beeinträchtigungen gering zu halten, sollte die Beleuchtung des Plangebietes möglichst gering ausfallen. Im Rahmen der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird empfohlen, bei der Wahl der Beleuchtung darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend vermieden wird. Die Beleuchtung der Gebäude, Wege und Stellplätzen sollte mit LED-Beleuchtung mit warmweißer Lichtfarbe (kleiner 2.700 Kelvin) versehen werden. Diese strahlen in einem Wellenlängenbereich, der für Insekten und somit für jagende Fledermäuse unattraktiv ist. Dementsprechend kann eine Gefährdung vermieden werden.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering (bei Beachtung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen)

### Kollisionsrisiko

Ein Kollisionsrisiko für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entsteht z. B. durch eine Verkehrszunahme. Durch eine Verkehrszunahme sind bodengebundene Arten, besonders Amphibien und Reptilien, gefährdet.

Aufgrund der innerstädtischen Lage und dem bereits bestehenden Verkehrsaufkommen im Umfeld des Plangebietes besteht bereits eine gewisse Vorbelastung im Bestand. Angesichts der Habitatausstattung im Plangebiet ist ein Vorkommen von Amphibien auszuschließen, relevante Gewässerstrukturen befinden sich lediglich außerhalb des Kerngebiets im Untersuchungsraum. Ein Vorkommen der Zauneidechse ist aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen im Kerngebiet ebenfalls auszuschließen. Daher werden artenschutzrechtliche Konflikte mit Amphibien und Reptilien im Hinblick auf den Verkehr insgesamt als gering eingestuft.

Weiterhin kann durch die geplante Bebauung ein Kollisionsrisiko für Vögel entstehen. Bei der Verwendung transparenter oder spiegelnder flächiger Glaselemente (Absturzsicherungen,

Fenster) sollte sichergestellt werden, dass diese für Vögel als Hindernis erkennbar sind, zumal Kollisionen von Vögeln mit Glasscheiben häufig auftreten und bei durchdachter Bauweise diese Todesursache vermieden werden kann. Transparente oder spiegelnde Verglasungen können z. B. durch ein dezentes, von außen sichtbares Muster aus Streifen, Punkten oder Ornamenten auch im schnellen Flug wahrgenommen werden.

Nähere Informationen sind unter anderem dem Leitfaden "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" der Schweizerischen Vogelwarte Sempach (online unter: [https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/Glasbroschuere\\_2022\\_D.pdf](https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/Glasbroschuere_2022_D.pdf)) zu entnehmen.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering (bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme)

## 5.2 Ortsbegehung

Die Besichtigung der Örtlichkeit erfolgte am 20. März 2025 ab 9.00 Uhr. Das Wetter war sonnig und trocken. Es herrschten Temperaturen von rund 17°C. Während der Ortsbegehung wurde das Lebensraumpotenzial der Grünstrukturen sowie der Gebäude im Plangebiet und im Umfeld untersucht. Es wurde der Ist-Zustand des Gebietes in Augenschein genommen und dokumentiert, um Hinweise für ein mögliches Vorkommen von (planungsrelevanten) Tierarten zu erfassen und Aussagen zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen treffen zu können. Dabei wurde verstärkt auf Spuren von Nestern sowie auf Höhlen und Spalten an Gehölzen und Gebäuden geachtet, die als Quartiers- oder Nistplatz dienen könnten.

Die Begehung des Untersuchungsraums erfolgte am 3. April 2025 unter sonnigen und trockenen Bedingungen bei rund 19°C. Es wurden insbesondere Flächen und Strukturen untersucht, die in der Luftbildanalyse als potenzielle Habitate festgestellt wurden und ihre tatsächliche Eignung für die Nutzung durch planungsrelevante Arten abgeglichen.

## 5.3 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit

Im nächsten Schritt wird durch eine Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind. Zur Eingrenzung möglicher vorkommender planungsrelevanter Arten wurde sich an der Liste planungsrelevanter Arten des Messtischblattes 4907 Quadrant 2 orientiert. Dabei ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass entsprechende Listen lückenhaft sein können. Anhand der Liste der planungsrelevanten Arten der Messtischblattabfrage wurden die Habitatanforderungen der Arten mit den im Untersuchungsraum vorhandenen Habitatstrukturen verglichen und im Rahmen der Ortsbegehung in der Örtlichkeit überprüft, sodass alle lokalen Begebenheiten sowie relevante Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt werden konnten. Anhand des getätigten Abgleiches der lokalen Habitatstrukturen mit dem Arteninventar des Messtischblattquadranten (vgl. Tab. 1, S. 16 ff.) und den Ergebnissen der Ortsbegehung wurde die nachfolgende Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten ermittelt:

### Säugetiere

Laut der Messtischblattabfrage ist ein Vorkommen von Haselmaus und Zwergfledermaus im Quadranten verzeichnet. Die **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*) besiedelt Wälder und Gebüsche mit dichtem Bewuchs und ist auf Nahrungsangebot von Früchten und Knospen

---

sowie ölhaltigen Samen in der Strauchschicht angewiesen. Außerdem benötigt sie ein reichhaltiges Höhlenangebot und eine gute Verbindung der von ihr genutzten Habitatstrukturen. Insgesamt decken sich diese Ansprüche nicht mit den Gegebenheiten vor Ort. Die Gebüschstrukturen im Plangebiet sind eher licht und enthalten nur wenige Pflanzen, die der Haselmaus als Nahrung dienen könnten. Das Höhlenangebot beschränkt sich hauptsächlich auf Baumhöhlen in solitär stehenden oder nur wenig durch andere Gehölzstrukturen geschützten Bäumen und die Hecken und Gebüschstrukturen sind eher kleinräumig und häufig durch Wege oder anderen anthropogen genutzten Freiraum zerschnitten. Ein Vorkommen im Laubwald östlich des "Friedensparks" ist möglich, jedoch fehlen geeignete Verbindungen zum und Habitate im Plangebiet.

Insgesamt ist das Vorkommen der Haselmaus im Plangebiet als sehr unwahrscheinlich einzustufen.

Die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) ist vor allem im urbanen Raum verbreitet und hat sich an anthropogen vorbelastete Flächen angepasst. Als Jagdrevier dienen Gewässer, Kleingehölze, aufgelockerte Laub- und Mischwälder, aber auch parkartige Gehölzbestände und Straßenlaternen in Siedlungsbereichen. Es ist bereits bekannt, dass diese Art im Stadtgebiet Leverkusens flächendeckend vertreten ist. Sie gilt als typische Gebäudefledermaus, die u. a. Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden als Quartiersstandort nutzt. Selten werden auch Baumhöhlen besetzt. Aufgrund der Befunde aus der Ortsbegehung, die mehrere Quartiersmöglichkeiten an zahlreichen vom Abriss betroffenen Gebäuden aufzeigte und konkrete Hinweise auf ein Vorkommen der Art lieferte (Gespräch mit Anwohnerin am 20.03.2025), ist das Vorkommen von Zwergfledermäusen und somit auch ihre Betroffenheit durch das Bauverfahren nicht auszuschließen. Da das geplante Bauvorhaben eine große Fläche in Anspruch nimmt, welche auch Gebiete beinhaltet, die als Jagdfläche genutzt werden könnten wie z.B. die Grünfläche zwischen Elbstraße und Solinger Straße, ist eine zeitlich begrenzte Einschränkung des Nahrungshabitats einiger Individuen während der Bauphase möglich. Aufgrund der Nähe zum Laubwald im LSG *In den Dehlen* östlich des Plangebiets und anderen für die Jagd nutzbaren Flächen, wie der *Rheindorfer See* und der Kleingartenanlage *Butterheide*, bestehen genügend Ausweichmöglichkeiten, sodass der Einfluss auf das Nahrungsangebot als gering einzustufen ist.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass entsprechende Tabellen aus der Messtischblattabfrage nicht vollständig sind bzw. auch laufend aktualisiert werden. Von den 20 vorkommenden Fledermausarten in NRW sind im städtischen Raum allgemein auch Arten wie der **Abendsegler** (*Nyctalus noctula*), die **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*), die **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*) oder die **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*) verbreitet, die allesamt gut bis sehr gut an urbane und anthropogen vorbelastete Flächen angepasst sind. Ihr Vorkommen im Plangebiet ist folglich nicht auszuschließen.

Durch die mögliche Betroffenheit von Quartieren ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse nicht auszuschließen.

#### Vögel

Ein Brutvorkommen von Greif- und Eulenvögeln wie z. B. **Mäusebussard** (*Buteo buteo*), **Sperber** (*Accipiter nisus*), **Habicht** (*Accipiter gentilis*), **Waldohreule** (*Asio otus*), **Waldkauz**

---

(*Strix aluco*) und **Steinkauz** (*Athene noctua*) kann aufgrund des Fehlens von geeigneten Nestern, Horsten oder Höhlen im Plangebiet ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Lage im störungsintensiven Bereich zwischen Straßen und wohnbaulicher als auch gewerblicher Nutzung sowie fehlender geeigneter Gehölzstrukturen als Fortpflanzungsstätte werden die Habitatstrukturen im Untersuchungsraum für Nistplätze dieser Arten als wenig geeignet angesehen. Während der Ortsbegehung wurden **Mäusebussard** (*Buteo buteo*) und **Rotmilan** (*Milvus Milvus*) überfliegend gesichtet.

Ähnliches trifft auf die wassergebundenen und im Offenland brütenden Arten zu, ein Brutvorkommen im Kerngebiet ist durch das Fehlen geeigneter Nist- und Habitatstrukturen auszuschließen. Lediglich im Untersuchungsraum im Bereich des Rheindorfer Sees sowie im Raum des FFH-Gebiets an der Wupper ist ein Vorkommen möglich, aufgrund der Entfernung zum Plangebiet ist die Betroffenheit dieser Arten jedoch auszuschließen. Die Grasackerflächen 200m nordöstlich des Plangebietes bieten aufgrund der intensiven Nutzung nur bedingt geeignete Habitate für Offenlandarten, ein Vorkommen dieser Arten innerhalb des Plangebietes ist ebenfalls aufgrund der Entfernung auszuschließen.

Vogelarten wie der **Kleinspecht** (*Dryobates minor*) oder der **Star** (*Sturnus vulgaris*) die Baumhöhlen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen, können aufgrund fehlender geeigneter Höhlen an den Gehölzen im Plangebiet ausgeschlossen werden. Der Star nutzt zudem auch Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden. Spalten wurden an den Häusern im Plangebiet festgestellt, die Nutzung durch Stare wird jedoch aufgrund der Größe dieser Spaltöffnungen als unwahrscheinlich eingestuft.

Der **Girlitz** (*Serinus serinus*) kommt zwar u. a. in urbanen Gebieten vor, bevorzugt dort jedoch abwechslungsreiche Parkanlagen mit lockeren Baumbeständen. Ein Vorkommen in den vergleichsweise kleinen und stark aufgeräumten Gartenbereichen des Plangebietes und im weiteren Untersuchungsraum ist daher sehr unwahrscheinlich. Auch der **Bluthänfling** (*Carduelis cannabina*) kommt im urbanen Siedlungsbereich gelegentlich vor, besiedelt dort jedoch auch meist größere naturnahe Parkanlagen, Friedhöfe oder Obstwiesen mit dichten Büschen und Hecken. Ein Vorkommen des Bluthänflings im Plangebiet ist daher ebenfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Ein Vorkommen der Arten im Bereich der Pufferzone, insbesondere im angrenzenden Friedenspark ist dagegen möglich. Durch das Planvorhaben sind diese Flächen jedoch nicht betroffen und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Arten die Waldstrukturen als Lebensraum nutzen, wie z. B. die **Waldschnepfe** (*Scolopax rusticola*), die ausgedehnte, mäßig dichte Laub- und Mischwälder mit einer gut entwickelten Kraut- und Strauchschicht bevorzugt, können aufgrund der innerstädtischen Lage des Plangebietes und fehlender entsprechender Waldstrukturen im Untersuchungsraum ausgeschlossen werden.

**Star** (*Sturnus vulgaris*), **Feldsperling** (*Passer montanus*) und **Kleinspecht** (*Dryobates minor*) brüten in Höhlenbäumen. In den Bäumen entlang der Süchtelner/Düsseldorfer Straße konnten keine Höhlen entdeckt werden wodurch ein Brutvorkommen dieser Arten in diesen Habitatstrukturen als sehr unwahrscheinlich einzustufen ist.

Stare und Feldsperlinge brüten gelegentlich auch in Gebäudestrukturen. Durch die im Gebiet vorkommenden Halsbandsittiche befinden sich zahlreiche Löcher und dadurch potentielle Nistgelegenheiten für Stare in den Fassaden der Bestandsgebäude, sodass eine Betroffenheit

dieser Arten ausgelöst durch den Abriss der Bestandsgebäude innerhalb der Brutzeit nicht ausgeschlossen werden kann.

Verbotstatbestände für diese Arten gemäß § 44 BNatSchG sind jedoch unter Berücksichtigung der vermeidenden Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Eine Betroffenheit von gebäudebrütenden Greif- und Eulenvögeln, wie z. B. **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*) oder **Schleiereule** (*Tyto alba*), kann aufgrund fehlender geeigneter Strukturen in Form von Einflugmöglichkeiten in die Gebäude oder größeren Nischen und Höhlen an bzw. in den Gebäuden ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen gebäudebrütender planungsrelevanter Vogelarten wie **Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica*) und **Mehlschwalbe** (*Delichon urbica*) die Lehmester beispielsweise an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen anbringen, konnte während der Ortsbegehung nicht nachgewiesen werden. Die Rauchschwalbe bewohnt bäuerliche Kulturlandschaften und ist stark an Viehhaltung gebunden. Sie brütet bevorzugt in Gebäuden wie Ställen und Schuppen. Die im Osten des Untersuchungsraums liegende *Reitanlage Gilles* bietet zwar geeignete Habitatstrukturen für Rauchschwalben, ein Vorkommen innerhalb des Plangebietes kann jedoch aufgrund mangelnder Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Von beiden Arten konnten keine Altnester oder Nestansätze gefunden werden. Aufgrund der Gebäudestruktur der Gebäude, die vom Abriss betroffen sind (vgl. Abb. 3), wird eine Gefährdung der Arten als unwahrscheinlich eingestuft und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können unter Berücksichtigung der verbindlichen Maßnahmen (vgl. Kap. 6) nach § 44 Absatz 1 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Während der Ortsbegehung konnten verschiedene Vogelarten aus der Gruppe der „Allerweltsarten“ beobachtet werden wie z. B. Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Grünfink (*Chloris chloris*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Bachstelze (*Motacilla alba*). Ebenso brüten Halsbandsittiche (*Psittacula krameri*) in der Fassade der Bestandsgebäude. Die vorhandenen Grünstrukturen im Plangebiet und des weiteren Untersuchungsraums bieten geeignete Habitate als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Diese Tiere haben in der Regel eine gute Anpassungsfähigkeit und einen landesweit günstigen Erhaltungszustand. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt auch bei einer Betroffenheit nicht vor, da die lokale Population nicht erheblich gestört wird und die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Zum Schutz der Brutvögel sind die Baumfällungen sowie die Abbrucharbeiten der Bestandsgebäude auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zu beschränken. Bei Einhaltung der Zeiten können so mögliche Eingriffe in das Brutgeschehen sicher ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG können für die Artengruppe der Vögel unter Berücksichtigung der verbindlichen Maßnahmen (vgl. Kap. 6) ausgeschlossen werden.

### Amphibien

Für den Messtischblattquadranten des Plangebietes werden **Kreuzkröte** (*Bufo calamita*) und **Kammolch** (*Triturus cristatus*) gelistet. Die Kreuzkröte ist eine Pionierart, die in Nordrhein-Westfalen aktuell vor allem auf Abgrabungsflächen vorkommt. Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen oder Lachen aufgesucht. Im Plangebiet sind keine festen Gewässer angelegt und weitere Kleingewässer in der Umgebung des Plangebiets, z.B. im KGV, wurden im Rahmen der Ortsbegehungen nicht festgestellt. Der im Untersuchungsraum liegende Rheindorfer See könnte nach seiner Umgestaltung zukünftig potenziell als Habitat dienen, jedoch ist eine Besiedlung der aktuellen Lebensraumstrukturen durch die Kreuzkröte zum jetzigen Zeitpunkt unwahrscheinlich. Aufgrund der Entfernung zum Plangebiet und der dazwischen verlaufenden großen Straßen ist die Betroffenheit dieser möglichen Vorkommen auszuschließen. Darüber hinaus benötigt die Kreuzkröte als Landlebensraum Flächen mit grabbaren, sandigen Substraten in direkter Nähe zum Fortpflanzungsgewässer. Diese Habitatansprüche sind im Plangebiet ebenfalls nicht gegeben. Des Weiteren ist das Plangebiet aufgrund von Gartenmauern und -zäunen sowie der angrenzenden Wohn- als auch Gewerbebebauung im Umfeld stark von Barrierewirkungen betroffen. Ein Vorkommen der Kreuzkröte im Plangebiet kann daher mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, ebenso wie das Vorkommen von Arten mit ähnlichen Habitatansprüchen wie beispielsweise die **Wechselkröte** (*Bufo viridis*).

Die Datenabfrage im Fundortkataster des LANUV (LINFOS NRW) ergab zwei Nachweise der Kreuzkröte (**Bufo calamita**) im Gebiet Großer Laacher See/Kleiner Laacher See sowie Buschbergsee. Diese liegen je ca. 2,5 km nord-westlich vom Untersuchungsgebiet entfernt und durch den Verlauf der A 59 vom Untersuchungsraum getrennt, weshalb keine Relevanz für das Planvorhaben vorliegt.

Für den Kammolch sind größere Feuchtgrünlandbestände im Wechsel mit Hecken, Feldgehölzen und Wäldern sowie ein gutes Angebot an Kleingewässern als Lebensraum bedeutsam, wobei fischfreie Gewässer mit reichem Unterwasserwuchs besonders bevorzugt werden. Diese Lebensraumansprüche werden weder im Kerngebiet noch im Untersuchungsraum erfüllt, da keine Kleingewässer vorhanden sind und der Rheindorfer See mit wenig Unterwasserwuchs und Fischbestand ein eher ungeeignetes Habitat darstellt. Das Vorkommen des Kammolchs im Kerngebiet und Untersuchungsraum wird als unwahrscheinlich eingestuft.

Aufgrund der Entfernungen und Bindung der Arten an die feuchten Lebensräume sowie der Barrierewirkung der großen Straßen ist das potenzielle Vorkommen dieser Arten im Untersuchungsraum nicht von Relevanz für dieses Planvorhaben. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG können für die Artengruppe der Amphibien ausgeschlossen werden.

### Reptilien

Für den Messtischblattquadranten des Untersuchungsraumes wurde aus der Gruppe der Reptilien die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) gelistet. Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und

---

grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in rostfreien Hohlräumen, aber auch in selbst gegrabenen Quartieren. Ab Ende Mai werden die Eier in selbst gegrabene Erdlöcher an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen abgelegt.

Das Plangebiet und dessen direktes Umfeld ist v. a. durch Siedlungsflächen mit Wohnnutzung und Gewerbeflächen geprägt, welche kein typisches Habitat für Eidechsen darstellt. Die Freiflächen innerhalb des Plangebietes und dem untersuchten Umfeld werden v. a. durch Rasenebenen sowie durch gepflasterte Wege geprägt. Geeignete Habitate wie sandige, grabbare Böden und ausreichend sonnenexponierte Flächen fehlen. Zudem bestehen durch die Straße, Gartenmauern und -zäune sowie die Wohn- als auch Gewerbebebauungen im Umfeld zu einem gewissen Maße Barrierewirkungen für bodengebundene Arten wie Reptilien. Ein Vorkommen der Zauneidechse, aber auch anderen Eidechsen wie beispielsweise der **Mauereidechse** (*Podarcis muralis*) sind daher im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten.

Im Untersuchungsraum befindet sich der Bahnhof Leverkusen-Rheindorf, wo sich entlang der Gleise geeignete Habitatstrukturen für die Zauneidechse befinden. Eine Ausbreitung der Zauneidechse in das Plangebiet ist jedoch aufgrund des Fehlens von Korridoren und Trittsteinbiotopen unwahrscheinlich.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG können für die Artengruppe der Reptilien aufgrund ungeeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

#### Hinweise nicht planungsrelevante Arten

Bei der Ortsbegehung konnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von diversen nicht planungsrelevanten Vogelarten nachgewiesen werden. Besetzte oder im Bau befindliche Nester von Ringeltaube (*Columba palumbus*) und Elster (*Pica pica*) finden sich im gesamten Kerngebiet. Alte Nester der Elster werden mitunter von Waldohreulen, Turm- und Baumfalken benutzt, die selbst keine Nester bauen. Das Zerstören von Elsternestern betrifft somit auch diese Vogelarten.

Ebenso wurden zahlreiche Brutplätze von Halsbandsittichen (*Psittacula krameri*) (vgl. Abb. 23) in der in der Styroporschicht der Außenfassaden der vierstöckigen Wohngebäude Königsberger Platz 2A, 4 und 4A; Memelstraße 2; Samlandstraße 4, 6, 7 und 8 gefunden.

Am Haus Samlandstraße 6 konnte ein Gartenbaumläufer-Paar (*Certhia brachydactyla*) dabei beobachtet werden wie es Nistmaterial in einen Spalt zwischen Dachkante und Fassade brachte (vgl. Abb. 24)

Das Vorkommen des gebäudebrütenden Mauerseglers (*Apus Apus*) konnte während der Ortsbegehung aufgrund der Jahreszeit und des Lebenszyklus dieser Art nicht nachgewiesen werden, wird allerdings aufgrund der zahlreichen potenziellen Spaltenquartiere als sehr wahrscheinlich eingestuft.

## 6. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Zur allgemeindienenden Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden folgende generelle Maßnahmen formuliert:

### Verbindliche Maßnahmen

- Allgemein sind Rodungsarbeiten und Baumfällungen zum Schutz von Brutvögeln auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüsch. Da einige Vogelarten auch Nester in Bodennähe, Holzstapeln oder Schnittguthaufen bauen, muss das Entfernen dieser Strukturen auch in diesen Zeitraum fallen. Die Maßnahme leitet sich aus den potenziellen Brutvorkommen von ubiquitären Vogelarten im Untersuchungsraum ab. Dem Verbot der Tötung unterliegen alle europäischen Vogelarten. Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur, wenn diese Arbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen.
- Zum Schutz gebäudebrütender Vögel sind Abbrucharbeiten der Bestandsgebäude auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zu beschränken. Ebenso ist vor Abbruch eine Ausflugskontrolle durchzuführen um die Nutzung als Sommer- oder Winterquartier für Fledermäuse auszuschließen.
- Zur Vermeidung von Vogelschlag sind größere Glasfronten vogelgerecht auszuführen. Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas, besonders an gehölzexponierten Gebäudefassaden und großflächigen Glasflächen, sind zu prüfen.

Weitere Informationen sind unter anderem dem Leitfaden "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" der Schweizerischen Vogelwarte Sempach zu entnehmen.

### Empfohlene Maßnahmen

- Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum von 01. März bis 30. September eines Jahres zu vermeiden.
- Die Beleuchtung des Plangebietes sollte möglichst gering gehalten werden. Bei der Wahl der Beleuchtung ist darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend verhindert wird. Es wird empfohlen, die Beleuchtung mit LED-Beleuchtung mit warmweißer Lichtfarbe (bis 2.700 Kelvin) zu versehen. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob das Einrichten einer Abschaltautomatik zu bestimmten Zeiten möglich ist.
- Im Sinne des vorsorgenden Artenschutzes und zur Stärkung der Populationen kann durch das Anlegen von Ersatzquartieren für Kleinvogelarten an Gebäuden in Form von Einbausteinen (bspw. Typ 24 der Fa. Schwegler oder vergleichbare) oder Nistkästen (bspw. Halbhöhle 2H der Fa. Schwegler oder vergleichbare) oder an Bäumen (bspw. Nisthöhle 1B oder 2M der Fa. Schwegler oder vergleichbare) ein potenzieller Verlust von Habitaten ausgeglichen werden. Dabei sollten die Kästen so angebracht werden, dass sie vor Räufern geschützt sind (z. B. in zwei bis drei Metern Höhe).

- Eine Anbringung von Fledermauskästen bzw. -brettern an Gebäuden oder ggf. auch Bäumen im Umfeld gleicht den Habitatverlust durch den Abriss und Rodungen temporär aus und wird begleitend zur Bauphase empfohlen. Der Einbau von Spaltenquartieren in die neuen Gebäude (schmale Hohlräume in die Fassade integriert) und die Anbringung entsprechender Fledermauskästen an den Gebäuden (integriert oder auf Putz; optimal sind großflächige Fledermausbretter) werden empfohlen, um das Quartierangebot langfristig zu sichern. Die Spaltengröße ist dabei artabhängig und das Angebot mehrerer großflächiger Quartiere in unterschiedlichen Expositionen erhöht die Besiedlungswahrscheinlichkeit.

## 7. Fazit

Um ein mögliches Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu ermitteln, wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung eine Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit mithilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV und einer Ortsbegehung durchgeführt.

Nach Informationen des LANUV sind 34 planungsrelevante Arten für die berücksichtigten Lebensraumtypen im Messtischblatt 4907\_2 gelistet. Im Vorfeld konnte aufgrund der im Realbestand vorkommenden Lebensraumstrukturen das (Brut-) Vorkommen vieler der gelisteten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Der Gehölzbestand im Plangebiet bietet jedoch einen potenziellen Lebensraum für Vögel aus der Gruppe der „Allerweltsarten“. Bei Einhaltung der Rodungsbeschränkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden, da das Gebiet aufgrund seiner geringen Größe kein essenzielles Nahrungshabitat darstellt und genügend Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung bestehen.

Im Rahmen der Ortsbegehung des Kerngebiets fanden sich Gehölzstrukturen und Möglichkeiten an Gebäuden (Spalten, Löcher/Höhlen), die als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Vögel und Fledermäuse dienen könnten. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten und eine Gefährdung geschützter Individuen kann aktuell nicht ausgeschlossen werden. Um eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen, ist eine vertiefende Untersuchung mit Ausflugskontrolle vor Abriss der Gebäude notwendig. Zudem wird empfohlen, die Gebäude außerhalb der Brut- und Winterquartierszeiten abzureißen.

Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten aus der Gruppe der Amphibien und Reptilien konnte aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen im Plangebiet sowie der starken Barrierewirkung im Umfeld ebenfalls ausgeschlossen werden.

Durch die Artenschutzprüfung konnte nachgewiesen werden, dass trotz Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten potenziell zerstört oder geschützte Individuen gefährdet werden.

Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind folglich im Rahmen einer vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (ASP Stufe 2) zu ermitteln.

**Um das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden sind folgende Maßnahmen notwendig:**

**Zugriffsverbote nach §44 können aufgrund des geplanten Abrisses von Bestandsgebäuden mit potenziellen Spaltenquartieren für gebäudebewohnende Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden, weshalb eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (ASP Stufe 2) nötig ist. Der Abbruch Gebäude sollte außerhalb der Brutzeiten und nach Möglichkeit vor den Winterquartierszeiten im Oktober oder November begonnen werden. Vor Abriss muss eine fachgutachterliche Ausflugkontrolle auf Fledermäuse sowie auf Eignung als Bruthabitat für planungsrelevante Vogelarten (Star, Mehl- und Rauschschwalbe) erfolgen. Die Rodung der Gehölze sollte nach fachgutachterlicher Kontrolle vor Beginn der Winterquartierszeiten der Fledermäuse im Oktober bis spätestens Mitte November erfolgen. Es wird empfohlen, die Maßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen.**

**Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag bezieht sich auf den aktuellen Stand der Planung (04.04.2025).**

Düsseldorf, April 2025

Bearbeitung

M.Sc. Selina Hütten, M.Sc. Victoria Bartholomai

KRAFT.RAUM. Landschaftsarchitektur

Wiesenstraße 51  
40549 Düsseldorf

## 8. Quellen- und Literaturverzeichnis

BNATSCHG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)

LANUV (Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW)  
Quelle: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>

LNATSCHG NRW- Landesnaturschutzgesetz NRW VOM 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 139)

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Schlussbericht zum Forschungsprojekt“ AZ.: iii-4 – 615.17.03.15, in der Fassung vom 19.08.2021

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen, 2016

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Handlungsempfehlung zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Düsseldorf, 14.01.2011

VV Artenschutz – Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17

Geoserver: [www.geoportal.nrw](http://www.geoportal.nrw)

LINFOS: [www.naturschutzinformationen.nrw.de](http://www.naturschutzinformationen.nrw.de)